

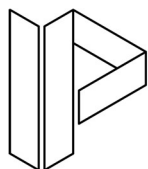
# Marktgemeinde Premstätten

Bebauungsplan B041 „Rudolf-Diesel-Straße“

1. Änderung

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-606-70/BPL B041 1.Ä



**Interplan**  
Ziviltechniker

**Auftraggeberin**            Marktgemeinde Premstätten  
Hauptplatz 1  
8141 Premstätten

---

**Auftragnehmer**            Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser**            GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung**                DI David Dokter  
Barbara Moser BSc  
Graz – Premstätten  
Ausfertigung 02/2025

# Termine des Verfahrens

Anhörung gemäß  
§ 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010  
idF LGBL. 165/2024

---

|     |            |     |            |
|-----|------------|-----|------------|
| von | 17.01.2025 | bis | 31.01.2025 |
|-----|------------|-----|------------|

---

Beschluss gemäß  
§ 40 (6) iVm 38 (6) Stmk. ROG 2010

---

|    |            |     |
|----|------------|-----|
| am | 27.02.2025 | GZ: |
|----|------------|-----|

---

Kundmachung gemäß  
§ 40 (6) Stmk. ROG 2010

---

|     |     |
|-----|-----|
| von | bis |
|-----|-----|

---

Rechtswirksamkeit

---

|     |
|-----|
| mit |
|-----|

---

Verordnungsprüfung durch das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

---

|     |
|-----|
| vom |
|-----|

---

# Abkürzungsverzeichnis

|                        |                                                                 |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| BPL.....               | Bebauungsplan                                                   |
| FWP.....               | Flächenwidmungsplan                                             |
| ÖEK / STEK.....        | Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept        |
| REPRO.....             | Regionales Entwicklungsprogramm                                 |
| SAPRO.....             | Sachprogramm des Landes Steiermark                              |
| KG.....                | Katastralgemeinde                                               |
| Gst. ....              | Grundstück                                                      |
| Tfl. ....              | Teilfläche (eines Grundstückes)                                 |
| u.a. ....              | unter anderen                                                   |
| u.ä. ....              | und ähnliche(s)                                                 |
| Vgl. ....              | vergleiche hierzu                                               |
| s.a.....               | siehe auch                                                      |
| BGBL. / LGBL. Nr. .... | Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer                              |
| idF / idgF.....        | in der Fassung / in der geltenden Fassung                       |
| iVm.....               | in Verbindung mit                                               |
| iS.....                | im Sinne des/der                                                |
| Z.....                 | Ziffer/Zahl                                                     |
| lit. ....              | Litera                                                          |
|                        |                                                                 |
| GZ.....                | Geschäftszahl                                                   |
| Stmk. ROG 2010.....    | Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 LGBL. Nr. 49/2010 idgF |
| Stmk. BauG 1995.....   | Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBL. Nr. 59/1995 idgF          |
| BBD-VO 1993.....       | Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBL. Nr. 38/1993 idgF           |
| Stmk. GemO 1967.....   | Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBL. Nr. 115/1967 idgF    |

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Premstätten vom 27.02.2025 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rudolf-Diesel-Straße“ (B041) gemäß §§ 40 und 41 des Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 165/2024.

## I. Grundlagen und Planungsgebiet

### § 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan) GZ: RO-606-70/BPL B041 1.Ä vom 09.01.2025, im Maßstab 1:1.000, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist Teil dieser Verordnung.

### § 2 Festlegungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

- (1) Änderung in der zeichnerischen Darstellung (Rechtsplan) auf dem Grundstück 204 der KG Unterpremstätten: Das Baufeld für Hauptgebäude Nr. 2 wird im Nordosten arrondiert und erweitert.
- (2) Der bestehende Grad der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen am Bauplatz darf durch neue Baumaßnahmen nicht erhöht werden.

## II. Umsetzung und Rechtswirksamkeit

### § 3 Rechtswirksamkeit

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(Dr. Matthias Pokorn)

# Erläuterungsbericht

## Zu Projekt und Standort

Das Planungsgebiet liegt im unmittelbaren Anschluss an den Autobahnzubringer 192 Schachenwald der A9 Pyhrnautobahn und wird im Norden von der Landesstraße L-397 Gradenfelderstraße begrenzt. Das bereits intensiv bebaute Industriegebiet wird ausgehend von der Landesstraße über eine Zufahrt im Norden sowie die Rudolf-Diesel-Straße im Westen erschlossen. Auch die südlichen (Bebauungsplangebiet „Rudolf-Diesel-Straße-Süd“) und südwestlichen Anschlussflächen sind im Bestand bebaut. Der weitere Umgebungsbereich wird konfliktfrei zur Industrienutzung landwirtschaftlich genutzt.



*Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 12/2024, maßstabslos*

Der Bebauungsplan „Rudolf-Diesel-Straße“ (B041) wurde ersatzweise für die vorangegangene Bebauungsplanung „Lenhardt – Rauch & Wagner“ (zuletzt idF der 3. Änderung; 2017) vom Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten in der Sitzung vom 26.06.2018 beschlossen und ist gemäß dem Schreiben der Aufsichtsbehörde (GZ: ABT13-10.100-26/2015-53 vom 30.09.2020; positive Verordnungsprüfung) mit 12.07.2018 in Rechtskraft erwachsen. Seit der Neuerlassung des Bebauungsplanes wurde in dem bereits zuvor intensiv bebauten Planungsgebiet ergänzend eine Halle im Nordosten des Grundstücks 204 der KG Unterpremstätten errichtet.

### Anlassfall für die BPL-Änderung

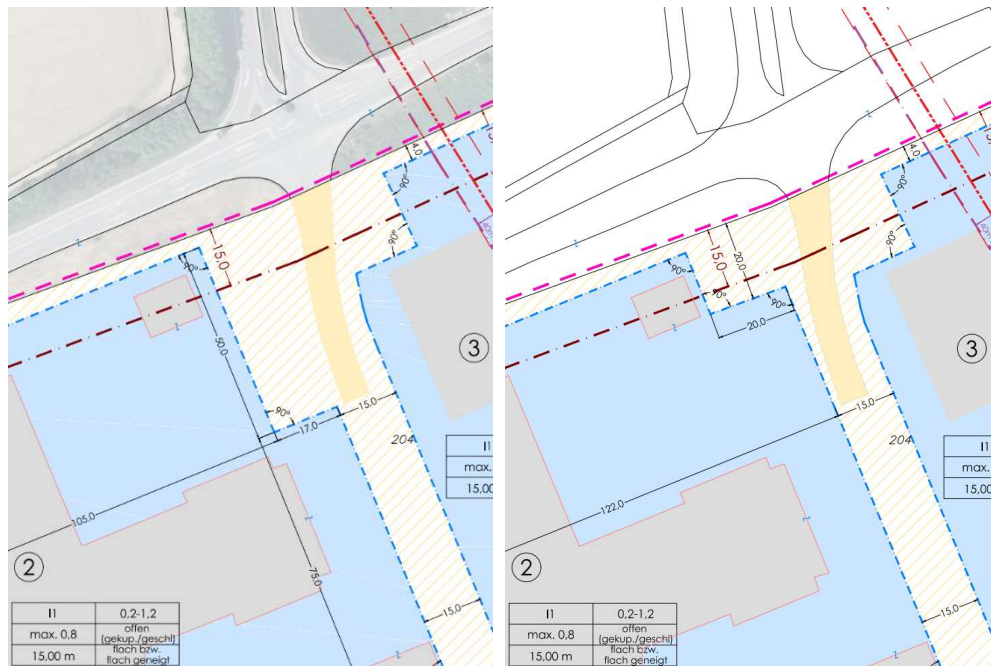
Im Planungsgebiet planen Betriebe aufgrund der bisher positiven Entwicklung den Standort auszubauen, um zusätzliche Leistungen anzubieten. Dabei ist auf bereits vollversiegelten und verkehrlich genutzten Flächen insbesondere die Errichtung einer Halle im nordöstlichen Bereich des Baufeldes Nr. 2 vorgesehen. Hierfür ist eine Änderung der planlich festgelegten Baugrenzlinien erforderlich.

Diese vom Grundeigentümer beantragte Erweiterung des Baufeldes Nr. 2 im Rechtsplan führt zu keiner Änderung des Grundkonzeptes der Bebauungsplanung, ermöglicht jedoch unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für LKW eine ungehinderte Befahrbarkeit der Manipulationsflächen zwischen den einzelnen Baukörpern. Die im nördlichen Anschluss an den geplanten Bauplatz bestehende Entwässerungs- und Retentionsanlage bleibt von der Bauführung unberührt:



*Blick auf Baufeld Nr. 2 in Richtung Süden, Google Streetview, Erhebungsdatum 12/2024, maßstablos*

Die ggst. Änderung im Rechtsplan betrifft ausschließlich den Bauplatz Nr. 2 der BPL-Stammfassung und wird nachfolgend gegenübergestellt. Der Abstand der Baugrenzlinien vom Grundstück der Landesstraße wird neu mit 20 m festgelegt, sodass die Errichtung von Gebäuden im Bereich der Entwässerungs- und Retentionsanlage weiterhin ausgeschlossen bleibt. Durch die Abgrenzung eng am baulichen Bestand wird das bisherige Baufeld neben der Bestandshalle im Ausmaß von rd. 50 m<sup>2</sup> verringert, während im Bereich der bestehenden LKW-Stellplätze eine Erweiterung im Ausmaß von rd. 560 m<sup>2</sup> erfolgt:



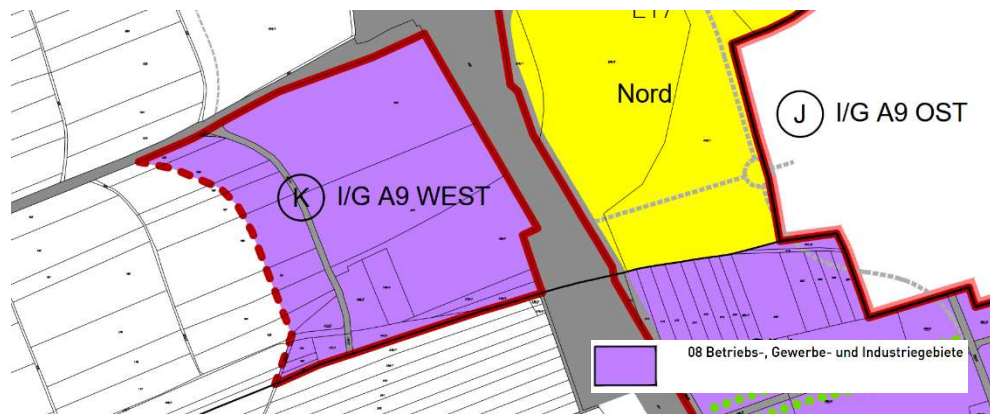
*Ausschnitte der Rechtspläne der Stammfassung und der 1. Änderung des BPL Rudolf-Diesel Straße (maßstablos)*



Die besonderen Zielsetzungen und öffentlichen Interessen der Bebauungsplanung sowie die daraus abgeleiteten Festlegungen der Stammfassung bleiben unberührt.

Das Bebauungsplangebiet ist gemäß ÖEK 1.00 dem Teilraum K „Industrie- und Gewerbegebiet A9 West“ zugehörig, welcher als Entwicklungsbereich hoher Priorität festgelegt ist. Als teilraumbezogenes Ziel ist u.a. die Stärkung und der Ausbau der industriell-gewerblichen Nutzung und am hochrangigen Verkehrsknoten durch Auffüllung, Abrundung und Erweiterung festgelegt.

Im Räumlichen Leitbild 1.00 wurde das Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Premstätten u.a. in Gebietstypen gegliedert, für die spezifische Handlungsgebote, Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung und Richtwerte für städtebauliche Kennzahlen festgelegt werden. Das ggst. Planungsgebiet ist gemäß Leitbildplan dem Gebietstyp {8} „Betriebs-, Gewerbe- und Industriegebiete“ zugeordnet, für den als Handlungsgebote hinsichtlich Gebietscharakter die Verbesserung und Entwicklung vorgesehen sind.



*Ausschnitt Leitbildplan des Räumlichen Leitbildes 1.00, maßstabslos*

#### Grundsätze zu Bauweise, Erschließungssystem und Freiraumgestaltung

- Bauweise: Grundsätzlich offen. Lage zur Straße abgerückt bis straßenbegleitend.
- Hauptdächer sind mit PV-Anlagen auszustatten und/oder als Gründächer auszubilden.

#### Richtwerte für städtebauliche Kennzahlen

- Bebauungsgrad max. 0,7
- Versiegelungsgrad max. 70 % (bezogen auf den Gesamtbauplatz; auch unter Berücksichtigung von Abflussbeiwerten nach Art der Entwässerungsfläche); Ausnahmen unter Berücksichtigung des Bestandes möglich).
- Bebauungsdichte max. 1,2 – Verringerung oder Überhöhung durch Bebauungsplanung im qualifizierten Einzelfall.

Die Änderung (Fortführung) der Bebauungsplanung erfolgt in der Nutzung von Grundflächen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen und liegt im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Premstätten.



### Zur ergänzenden Festlegung des Grades der Bodenversiegelung

Seit der Novelle LGBL 45/2022 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist der Grad der Bodenversiegelung ein Mindestinhalt der Bebauungsplanung und daher bei jeder Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes festzulegen. Dieser wird im Bebauungsplan iS der Bestimmung des § 8 (3) Stmk. BauG festgelegt und errechnet sich aus dem Verhältnis der versiegelten unbebauten Fläche zur unbebauten Fläche am Bauplatz.



Erläuternde Skizze (Quelle: Vortrag DI Schwarzenbacher/A15 vom 14.10.2020)

Unbebaute Flächen am Bauplatz sind gemäß § 2 Z.33 Stmk. ROG 2010 *jene Grundflächen, die nicht mit einem widmungskonformen Gebäude (Rohbaufertigstellung) oder mit einer mit der widmungskonformen Nutzung zusammenhängenden baulichen Anlage (wie Carport, Schwimmbecken und dergleichen) bebaut sind*. Versiegelte unbebaute Flächen sind jene Grundflächen, die die o.a. Begriffsbestimmung erfüllen und zusätzlich eine Bodenversiegelung iS des § 4 Z.18a Stmk. BauG aufweisen, das ist die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann, wie z.B. mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wassergebundenen Decken.

Die beiden Grundstücke im Planungsgebiet sind im Bestand hochversiegelt: Das nördliche Grundstück 204 weist einen wie o.a. überschlägig ermittelten Grad der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen von ca. 0,82 auf, für das südliche Grundstück 203 beträgt der Grad sogar ca. 0,90 – beide Werte liegen über dem gemäß dem Räumlichen Leitbild 1.00 angestrebten Richtwert, für den unter Berücksichtigung des Bestandes jedoch Ausnahmen möglich sind.

Eine Ausnahme wird im ggst. Fall durch Festlegung eines „Verschlechterungsverbot“ umgesetzt, d.h. der jeweils bestehende Grad der Bodenversiegelung von unbebauten Flächen darf durch neue Baumaßnahmen

nicht mehr erhöht werden. Praktisch bedeutet das, dass bei einer Inanspruchnahme von bislang nicht versiegelten oder bebauten Grundflächen im gleichen Ausmaß Entsiegelungsmaßnahmen am gleichen Bauplatz erforderlich wären. Bei der Inanspruchnahme von bereits versiegelten Grundflächen ist das nicht erforderlich.

Auf die Anforderungen des § 23 (1) Z.1 Stmk. BauG (Projektunterlagen) wird hingewiesen, wonach ein Lageplan u.a. auch Bodenversiegelungsflächen auszuweisen hat.

Gemäß § 8 (3) Stmk. BauG sind grundsätzlich mind. 50 % der nicht überdachten Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder mit einer wasserdurchlässigen Schicht, wie zB mit Rasengittersteinen auszuführen (Ausnahmen lt. baugesetzlicher Bestimmung).

# Zeichnerische Darstellung

1) Rechtsplan

LEGENDE

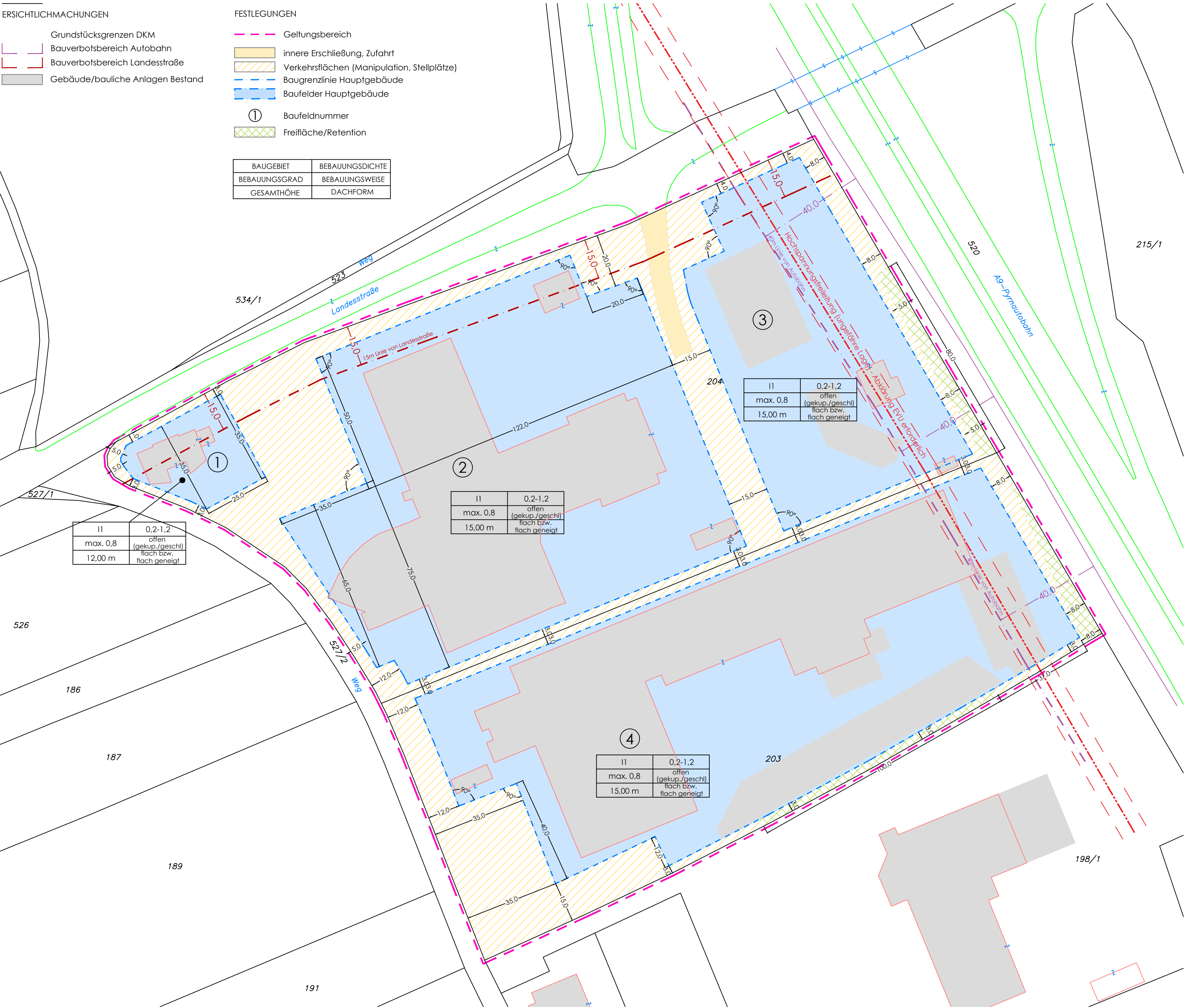
ERSICHTLICHMACHUNGEN

- Grundstücksgrenzen DKM
- Bauverbotsbereich Autobahn
- Bauverbotsbereich Landesstraße
- Gebäude/bauliche Anlagen Bestand

FESTLEGUNGEN

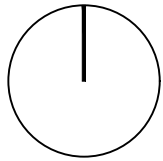
- Geltungsbereich
- innere Erschließung, Zufahrt
- Verkehrsflächen (Manipulation, Stellplätze)
- Baugrenzlinie Hauptgebäude
- Baufelder Hauptgebäude
- Baufeldnummer
- Freifläche/Retention

| BAUGEBIET     | BEBAUUNGSDICHTE |
|---------------|-----------------|
| BEBAUUNGSGRAD | BEBAUUNGSWEISE  |
| GESAMTHÖHE    | DACHFORM        |



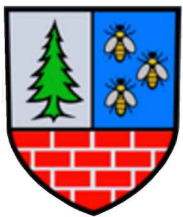
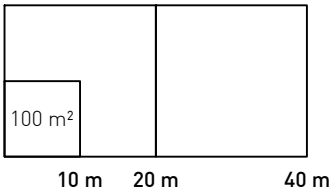
Legende

ORIENTIERUNG / PLANUNGSGRUNDLAGE / MASSSTAB



DKM Stand 03/2024

Maßstab 1:1.000



Marktgemeinde  
Premstätten

Bebauungsplan B041 "Rudolf-Diesel-Straße" 1. Änderung  
Rechtsplan

Plandatum: 09.01.2025

GZ: RO-606-70/ BPL B041 1.Ä

Planverfasser

Von 17.01.2025 bis 31.01.2025

Anhörungsfrist  
gemäß § 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung  
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum: 27.02.2025

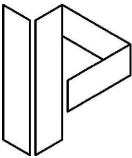
GZ:

Beschluss Gemeinderat  
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan  
Ziviltechniker  
Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Anhänge

## 1) Stammfassung des Bebauungsplanes

„Rudolf-Diesel-Straße“ (2018)

Wortlaut der Verordnung

## VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm den §§ 40 und 41 des Stmk. ROG 2010 idgF und den §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 idgF.

### I. RECHTSGRUNDLAGEN, FESTLEGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

#### § 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 idgF und des Stmk. BauG 1995 idgF.

Sie betreffen nach § 41 (1) Stmk. ROG 2010 idgF:

1. Ersichtlichmachungen,
2. Festlegungen,

sowie nach § 41 (2) Stmk. ROG 2010 idgF:

Zusätzliche Inhalte betreffend Verkehrsflächen, Erschließungssystem, Nutzung der Gebäude und deren Höhenentwicklung, Lage der Gebäude, Baugrenzlinien etc. und weitere Inhalte betreffend die Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoffe u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

1. nach § 8 (2) Stmk. BauG 1995: Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene, sowie
2. nach § 11 (2) Stmk. BauG 1995 idgF: Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

#### § 2 Größe des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke 203 und 204 der KG Unterpremstätten mit einer Größe von ca. 58.300 m<sup>2</sup>.

#### § 3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan) vom 25.05.2018, GZ: RO-606-70/BPL RDS, im Maßstab 1:1.000, verfasst von Arch. DI Günter Reissner, ist Teil dieser Verordnung.

## **§ 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes**

- (1) Grundstücke 203 und 204 der KG Unterpremstätten als Industriegebiet 1 mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,2.
- (2) Bebauungsplanzonierung: Eine Bebauungsplanung ist erforderlich.

## **§ 5 Einschränkungen**

- (1) Das Planungsgebiet liegt innerhalb Sicherheitszone „E“ des Flughafens Graz-Thalerhof. Die entsprechenden Bewilligungen auf Grundlage des Luftfahrtsgesetzes sind einzuholen.
- (2) Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Widmungsgebietes 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Radkersburg. Planungen sind daher mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen und Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Projektierung zu berücksichtigen.
- (3) Zur A9 Pyhrnautobahn ist gemäß Bundesstraßengesetz ein Bauverbotsbereich einzuhalten. Bauführungen in diesem Bereich bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
- (4) Zur Landesstraße L397 Gradenfelderstraße ist gemäß Landes-Straßenverwaltungsgesetz ein Bauverbotsbereich einzuhalten. Bauführungen in diesem Bereich bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
- (5) Parallel zur A9 verläuft über die Grundstücke 203 und 204 der KG Unterpremstätten eine Hochspannungs-Freileitung. Im Sinne geltender Sicherheitsvorschriften sind Schutzabstände einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Abstände ist auf Grundlage einer Bewilligung des Leitungsträgers zulässig.
- (6) Auf bestehende Infrastrukturanlagen im Planungsgebiet ist in Bauverfahren Bedacht zu nehmen. Eine Überbauung bzw. Verlegung ist nur im Einvernehmen mit den Leitungsträgern zulässig.

## **II. BEBAUUNG**

### **§ 6 Baufelder**

Im Planungsgebiet sind 4 Baufelder festgelegt. Teilungen und Vereinigungen dieser Baufelder zu Bauplätzen sind zulässig.

### **§ 7 Bebauungsweise**

Zu Außengrenzen ist die offene Bebauungsweise festgelegt. Bei nachträglichen Teilungen ist innerhalb des Planungsgebietes auch die gekuppelte und geschlossene Bebauungsweise zulässig.



## **§ 8 Bebauungsdichte und Bebauungsgrad**

- (1) Die Bebauungsdichte wird im Bebauungsplan mit 0,2-1,2 festgelegt.
- (2) Der Bebauungsgrad wird mit maximal 0,8 festgelegt.

## **§ 9 Abstände**

Die Abstände gemäß § 13 Stmk. BauG 1995 idgF sind einzuhalten.

## **III. GEBÄUDE**

### **§ 10 Lage und Stellung der Gebäude**

- (1) Die Lage der oberirdischen Teile von Hauptgebäuden und Garagen ist durch Baugrenzenlinien gemäß § 4 Z 10 Stmk. BauG 1995 idgF festgelegt.
- (3) Die Errichtung von Nebengebäuden (Ausnahme gem. § 4 Z 10 BauG), Überdachungen, Vordächern samt Stützenkonstruktionen und Aufbauten, Bauwerken für Aufstiegshilfen (Stiegen, Rampen, Aufzüge etc.), Manipulationsflächen, Sicht- und Lärmschutzanlagen ist auch außerhalb der Baugrenzenlinien zulässig.

### **§ 11 Höhenlage der Gebäude**

Die Höhe der Erdgeschoßebene der Einzelbauten ist dem Geländeverlauf anzupassen. In Projekten sind Höhenfestpunkte mit Absoluthöhen darzustellen.

### **§ 12 Höhe der Gebäude**

Die maximal zulässige Gesamthöhe von Gebäuden, das ist der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Verschneidung des Bauwerks mit dem natürlichen Gelände und dem höchsten Punkt des Gebäudes, beträgt

- auf Baufeld 1 12,00 m,
- auf den Baufelder 2-4 15,00 m.

### **§ 13 Dachformen und Dächer**

- (1) Als Dachform werden flache oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von max. 25° festgelegt. Abweichungen für besondere Gestaltungen (Eingänge etc.) im Ausmaß von max. 10 % bezogen auf die bebaute Fläche sind zulässig, die Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist jedoch sicher zu stellen.
- (2) Es sind übliche Flachdachaufbauten, begrünte Dächer oder nicht glänzende Blechdächer zulässig.
- (3) Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig (siehe auch § 5 „Einschränkungen“).

## **§ 14 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung**

Im Rahmen der Baueinreichung ist je Gebäude ein Farbkonzept mit Materialangaben zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen. Für die Fassaden sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- Es ist ein dem Landschaftsbild entsprechendes Erscheinungsbild zu erreichen. Dies erfordert die Verwendung dafür passender Materialien und Oberflächen.
- Die Gebäude sind entweder zu verputzen und in heller, dezenter Farbgebung zu färbeln oder mit tafelartigen Fassadenelementen oder als Holzfassaden auszuführen.
- Grelle Farbgebungen und glänzende Oberflächen sind generell nicht zulässig.
- Helle, erdige Farbtöne sind zulässig. Für kleine Flächen sind Effektfarben zulässig (eigene Firmenwerbung etc.).
- Für Fassaden sind auch hell- bis dunkelgraue Farbgebungen mit geringem farbigen Eindruck (geringer Farbvalenz) zulässig.

## **IV. VERKEHRSANLAGEN**

### **§ 15 Verkehrsflächen**

- (4) Die Begrenzung der Verkehrsflächen außerhalb des Planungsgebietes ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich gemacht.
- (1) Die innere Verkehrserschließung ist innerhalb der Manipulations- und Stellplatzflächen sowie innerhalb der Baufelder zu errichten.

### **§ 16 Ruhender Verkehr**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Stellplätze ist auf Grundlage der „Stellplatz-Verordnung“ der Marktgemeinde Premstätten in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Die Berechnung ist im Bauverfahren vorzulegen.
- (2) KFZ-Stellplätze können auch außerhalb der Baugrenzlinien mit Schutzdächern ausgestattet werden.
- (3) Für die Bepflanzung von PKW Parkplätzen ist die „Bepflanzungsverordnung für KFZ-Abstellplätze“ der Marktgemeinde Premstätten in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **V. FREIFLÄCHEN, VER- UND ENTSORGUNG, SONSTIGE ANLAGEN**

### **§ 17 Freiflächen und Grüngestaltung**

Innerhalb der Bauplätze sind nicht bebaute und nicht industriell/gewerblich genutzte Flächen als Grünflächen zu gestalten.

### **§ 18 Einfriedungen und lebende Zäune**

- (1) Als Einfriedung sind Toranlagen, Maschendrahtzäune oder ähnlich transparente Zäune sowie allfällige Lärm- bzw. Sichtschutzwände, diese jedenfalls inklusive einer für die Einfügung in das Landschaftsbild erforderlichen Begrünung, zulässig.
- (2) Als Hecken sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zulässig (Hartriegel, Liguster, Hainbuchen, Forsythien, Spiraeen, Hundsrosen, Heckenkirschen etc.).

### **§ 19 Oberflächenentwässerung**

- (1) Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer lt. ÖNORM B 2506-1 ist auf Grundlage eines Oberflächenentwässerungskonzeptes mit einer Regenwasserversickerungsberechnung o.ä.m. in den folgenden Bauverfahren nachzuweisen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist durch entsprechende Wartung dauerhaft sicherzustellen.
- (2) Oberflächenwässer von Straßen und KFZ-Abstellflächen, bei denen eine Verunreinigung (durch Kraftstoffe, Schmiermittel etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur über Bodenfilterschichten oder nach entsprechender Vorreinigung zur Versickerung gebracht werden.
- (3) Die Errichtung von Entwässerungsanlagen ist auch auf Verkehrs- und Freiflächen zulässig.

### **§ 20 Ver- und Entsorgung**

An die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energieleitungsnetz, Wasserleitung und Kanalnetz) wird angeschlossen werden.

## **VI. UMSETZUNG UND RECHTSKRAFT**

### **§ 21 Außerkraftsetzung, Inkraftsetzung**

Der Bebauungsplan „Rudolf-Diesel-Straße“ tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Rudolf-Diesel-Straße“ tritt der Bebauungsplan „Lenhard – Rauch & Wagner“ in der Fassung der 3. Änderung vom 14.03.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

.....  
(Anton Scherbinek)